

1. Änderung vom -----2023
der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung
in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote
der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) und städtischen Hortgruppen
der Stadt Troisdorf vom 21.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), des §3 Abs.1 S.1 sowie des § 51 Absatz 3 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) sowie des § 9 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am ----- folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Erhebung von Gebühren erhält folgende Fassung:

In den Kindertageseinrichtungen sowie den offenen Ganztagschulen (OGS) und den städtischen Hortgruppen wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

Bei einem Besuch der Kindertageseinrichtung ab einem wöchentlichen Umfang von 35 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung –unabhängig von einer Anmeldung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung - verpflichtend.

Bei einem Besuch der offenen Ganztagschule sowie den städtischen Hortgruppen ist die Teilnahme an der Verpflegung ebenso –auch ohne entsprechende Anmeldung - verpflichtend.

§ 2 Anmeldung und Abmeldung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu der Verpflegung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrags über mindestens 35 Betreuungsstunden in einer städtischen Kindertageseinrichtung oder für die offene Ganztagschule und für die städtischen Hortgruppen. Diese Pflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.

Beitragspflichtig sind bei minderjährigen Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an Stelle der Eltern.

Artikel II

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) der Stadt Troisdorf vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____ 2023
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister